

HVBG-Info 06/1998 vom 27.02.1998, S. 0553 - 0561, DOK 751.1/017-BGH

Haftung für psychische Folgeschäden - Neurose - BGH-Urteil vom 11.11.1997 - VI ZR 376/96

Haftung für psychische Folgeschäden - Neurose (§ 249 BGB; § 287 ZPO);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11.11.1997 - VI ZR 376/96 - (Zurückverweisung an das OLG) Der BGH hat mit Urteil vom 11.11.1997 - VI ZR 376/96 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Für die Frage, ob ein schädigendes Ereignis so geringfügig ist, daß nach den Grundsätzen des Senatsurteils BGH, 1996-04-30, VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341ff die Zurechnung psychischer Folgeschäden ausgeschlossen sein kann, kommt es auf die bei dem Schaden erlittene Primärverletzung des Geschädigten an.
- 2. Beruht die vom Geschädigten geltend gemachte Erwerbsunfähigkeit auf einer psychischen Fehlverarbeitung des Schadensereignisses, so kann es der Tatrichter für Dauer und Höhe eines etwa in Betracht kommenden Verdienstausfallschadens berücksichtigen, wenn eine Prognose mit einer für § 287 ZPO ausreichenden Wahrscheinlichkeit ernsthafte Risiken für die Entwicklung der Berufslaufbahn des Geschädigten aufgrund seiner vorgegebenen psychischen Struktur ergibt.